



AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1	Greifswald, den 30. Januar 1967	1967
-------	---------------------------------	------

Inhalt		
	Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	
Nr. 1) Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der EKV (Pfarrer-Ausbildungsgesetz)	1	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	5	
C. Personalmeldungen		5
D. Freie Stellen		5
E. Weitere Hinweise		5
F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst		5

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 103 11 - 23/66 den 30. Dez. 1966

Nachdem die Landessynode am 8. November 1966 dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 - Amtsblatt der EKD Berliner Ausgabe vom 15. 3. 1966 Heft 3 Nr. 20/66, Seite 50 ff. - zugestimmt und der Rat der Evangelischen Kirche der Union dieses Kirchengesetz für unsere Landeskirche zum 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt hat, wird nachstehend das oben genannte Kirchengesetz veröffentlicht:

*Kirchengesetz
über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrer-Ausbildungsgesetz)
vom 2. Dezember 1965*

Das Amt des Pfarrers und der Pastorin beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Worte Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

Zur einheitlichen Regelung der Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 d) OEKU das nachstehende Gesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers und der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen abgeschlossen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. 11. 1960 und anderer Kirchengesetze über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen.

(3) Pfarrer und Pastorin kann nur werden, wer frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes hindern.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Professoren und Dozenten in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Professoren oder Dozenten mit.

II. Theologisches Studium und Erste Theologische Prüfung

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Ablegung der Reifeprüfung an einer deutschen höheren Lehranstalt (erweiterten Oberschule oder einer ihr gleichgestellten Lehranstalt) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von 8 Semestern, mindestens

aber von 6 Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache voraus. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, welche Sonderprüfungen als Ersatz für die Reifeprüfung gewertet werden.

(2) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines diakonischen oder eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 2 OEKU mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch Rüstzeiten.

§ 5

(1) Der Studierende kann bereits während des Studiums auf seinen Antrag in den Fächern Bibelkunde und Philosophie geprüft werden. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 6

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach § 3 festgesetzten Studienzzeit zulässig. Über die Zulassung des Studierenden entscheidet die Gliedkirche, bei der sich der Studierende zur Prüfung meldet.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen.

(4) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll

nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(6) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

(7) Nach bestandener Prüfung entscheidet die Kirchenleitung (das Konsistorium) über die Aufnahme des Geprüften in den Vorbereitungsdienst als Kandidat der Theologie.

(8) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer bereits eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige akademisch-theologische Prüfung abgelegt hat; in solchem Falle findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Übernahme abhängt.

III. Vorbereitungsdienst und Zweite Theologische Prüfung

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten der Theologie dauert mindestens zwei Jahre. Er wird in der Regel im Gemeindevikariat, im katechetischen Praktikum oder Schulpraktikum und im Predigerseminar durchgeführt. Der Einweisung in das Predigerseminar soll eine angemessene Zeit der Ausbildung im Gemeindevikariat vorausgehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Vikariatsleiters bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung (das Konsistorium, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) den Kandidaten in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Die Kirchenleitung kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat).

§ 8

(1) Während des Gemeindevikariats wird der Kandidat als Lehrvikar für die Dauer von mindestens sechs Monaten einem geeigneten Pfarrer (Pastorin) als dem Vikariatsleiter zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Der Lehrvikar wird von dem Vikariatsleiter durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den Diensten eines Pfarrers vertraut gemacht. Der Vikariatsleiter fördert den Lehrvikar in seiner theologischen Weiterbildung. Der

Lehrvikar soll zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden. Näheres regeln gliedkirchliche Anweisungen für Vikariatsleiter.

(3) Es ist Aufgabe des Vikariatsleiters, dem Lehrvikar Wohnung und Verpflegung gegen eine vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) festzusetzende Vergütung zu gewähren oder zu beschaffen.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten auch in ein Lehrvikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(5) Der Vikariatsleiter erstattet nach Abschluß des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 9

(1) Das katechetische Praktikum oder das Schulpraktikum soll mindestens drei Monate dauern. Für die Zeit des Praktikums wird der Kandidat einem pädagogischen Betreuer zugewiesen.

(2) Der pädagogische Betreuer erstattet nach Abschluß des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 10

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe, die Gemeinschaft der Kandidaten untereinander und mit den Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben, die theologische Erkenntnis der Kandidaten zu fördern, das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Oekumene zu vertiefen, die Kandidaten in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Der Leiter des Predigerseminars erstattet über den Kandidaten dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 11

(1) Die Anleitung und Beratung des Kandidaten während des Vorbereitungsdienstes erstrecken sich auf seine wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf seine Lebensführung.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, die ihm gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Kandidat hat in der Zeit, während der er nicht im Predigerseminar ist,

a) auf Aufforderung der Kirchenleitung an Kandidatenkonventen und Rüstzeiten teilzunehmen,

b) auf Aufforderung des Superintendenten in dessen Gegenwart oder eines von diesem beauftragten Pfarrers zu predigen und zu unterrichten,

c) auf Einladung des Superintendenten an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

(4) Soweit das gliedkirchliche Recht den General-superintendenten (Pröpsten) eine besondere Aufsichtspflicht für die Ausbildung der Kandidaten zuweist, bleibt diese unberührt.

§ 12

(1) Der Kandidat untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates).

(2) Über den Kandidaten führt die besondere Dienstaufsicht

a) während des Gemeindevikariats und des katechetischen oder Schulpraktikums der Superintendent, in dessen Kirchenkreis er Dienst tut,

b) während des Seminaraufenthaltes der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) die besondere Dienstaufsicht.

§ 13

(1) Einem Kandidaten, der seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von demjenigen erteilt, der die besondere Dienstaufsicht über den Kandidaten führt (§ 12 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) erteilt werden.

(2) In schweren Fällen ist der Kandidat mit einem Verweis zu belegen. In besonders schweren Fällen oder nach zwei vorangegangenen Verweisen kann er aus dem Vorbereitungsdienst entfernt werden. Der Verweis und die Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst werden durch das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) ausgesprochen. Verweis und Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Der Kandidat ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen Verweis und Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst kann – frühestens nach Ablauf eines Jahres – von der Kirchenleitung beschlossen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Betroffene künftig seinen Pflichten nachkommen wird.

§ 14

- (1) Ein Kandidat kann auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.
- (2) Ein Kandidat kann auch auf Beschluß des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird. Diese Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Kandidaten zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung kann der Kandidat binnen 14 Tagen bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen.

§ 15

- (1) Der Kandidat der Theologie hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden Amtsträger anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.
- (2) Bei der Wahl seiner Ehefrau soll sich der Kandidat bewußt sein, daß der Pfarrer mit seiner Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die Ehefrau muß der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 16

- (1) Der Kandidat erhält während des Vorbereitungsdienstes einen jährlichen Erholungsurlaub von 21 Kalendertagen.
- (2) Will ein Kandidat sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf er dazu eines von der Kirchenleitung (Konsistorium, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) bewilligten Urlaubs.

§ 17

- (1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als vier Jahre nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Vierteljahresfrist gestellt sein.
- (2) Wird die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche beantragt, nachdem mehr als vier Jahre seit Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung vergangen sind, so entscheidet die Kirchenleitung über diesen Antrag; sie kann die Aufnahme von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 18

Kandidaten der Theologie aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn

sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 19

- (1) Der Kandidat soll in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und die Gabe besitzt, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Hat der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung bestanden und ist er bereit, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinnieren zu lassen, so entscheidet die Kirchenleitung über seine Aufnahme in den Stand eines Kandidaten des Pfarramtes bzw. einer Kandidatin des Pastorinnenamtes.
- (4) Die Anordnung der Ordination wird nach gliedkirchlichem Recht geregelt.

§ 20

- (1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 OEKU) übereinstimmende Regelungen anstreben.
- (3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen, oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrats) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarischer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 13 geregelt werden.

§ 21

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1966 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen früherer Ordnungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:
 - a) das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) mit Ausnahme der für die Kandidaten des Pfarramtes geltenden Bestimmungen,
 - b) die bisher noch geltenden §§ 2-16 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche

der altpreußischen Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 (Abl. EKD 1953 Nr. 101). Die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 Absätze 1, 1 und 4 über die Anstellungsfähigkeit, den kirchlichen Hilfsdienst und die Ordination bleiben in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union*

Dr. Kreyszig

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Januar 1966

*Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union*

D. Jänicke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Superintendent Dr. theol. Schlauck - Garz/Rügen - hat von der zuständigen Fakultät die Berechtigung erhalten, den Dokortitel anstelle des Titels eines Lizentiaten der Theologie zu führen.

Ordiniert wurden

am 4. 12. 1966 in der Kirche zu Kenz, Kirchenkreis Barth, der Prediger Hans-Jürgen Schaefer durch Bischof D. Dr. Krummacher;

am 18. 12. 1966 in der Kirche zu Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rg., der Prediger Gerhard Rosenow durch Bischof D. Dr. Krummacher.

Berufen:

Pastor Erich Buttkies mit Wirkung vom 1. 11. 1966 zum Pfarrer in Samtens, Kirchenkreis Garz/Rügen; eingeführt am 6. 11. 1966.

Prediger Hans-Jürgen Schaefer vom Ev. Konsistorium in die in eine Predigerstelle auf Zeit umgewandelte Pfarrstelle Kenz, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. November 1966 ab; eingeführt am 4. 12. 1966.

Pastor Karl-Heinz Sade wasser mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 zum Pfarrer in Sommersdorf, Kirchenkreis Penkun; eingeführt am 18. Dezember 1966.

Prediger Gerhard Rosenow vom Ev. Konsistorium in die in eine Predigerstelle auf Zeit umgewandelte Pfarrstelle Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rg., mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 ab; eingeführt am 18. 12. 1966.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Hans Naß, Ahrenshagen, Kirchenkr. Barth, ab 1. Januar 1967.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, ist frei und sofort wieder zu besetzen. 2600 Seelen, Dienstwohnung im Pfarrhaus, Zentralschule mit 10 Klassen am Ort, erweiterte Oberschule in Trinwillershagen, kann durch tägliches Fahren erreicht werden. Bahnstation ist Altenwillershagen (4 km entfernt). Regelmäßige Autobusverbindung nach Ribnitz.

Gemeindewahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Ahrenshagen über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst